**Satzung des CTE-School-Partnership Ghana e.V. (Stand 9/2017)**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen CTE-School-Partnership Ghana e.V.

(2) Er hat den Sitz in Lingen.

(3) Er wird in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es im Sinne der Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO, die NGO-Bildungseinrichtung „Center For Talent Expression“ (CTE) in Winneba, Ghana in ihrer schulischen Arbeit zu unterstützen. (Bildung & Erziehung, Kunst & Kultur, Sport sowie Unterstützung hilfebedürftiger Personen des CTE)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einwerben von finanziellen Mitteln, die insbesondere für den Ausbau der Infrastruktur der Gebäude, für Lehr- und Lernmittel, für die Unterstützung der Finanzierung von Lehrangeboten und zur Sicherstellung der Mobilität (Austauschprogramme, Schulbus, Beförderung) zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann in Zukunft mit einer ¾-Mehrheit die Ausweitung der Unterstützung auf andere Bildungseinrichtungen in Entwicklungsländern beschließen, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit des CTE nicht beeinträchtigt wird.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 5 Beiträge und Aufbringen von Mitteln**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung von mindestens 5 € monatlich. Für Schüler, Studenten und andere nicht erwerbstätige Personen kann der Betrag auch niedriger ausfallen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mittel für die Aufgaben des Vereins können weiterhin aufgebracht werden durch Spenden und Stiftungen.

Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit diese nicht darlehnsweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

**§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

**§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand gemäß § 26 DGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Kassen- und Schriftprüfer und 3 Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens 1-mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per eMail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per eMail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, wenn dies mit einer 75% Mehrheit beschlossen wird. Eine Vergütung ist derzeit ausdrücklich nicht vorgesehen.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 50 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder eMail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Aufgaben des Vereins,

b) Aufnahme von Darlehen, wenn die Summe höher als ein Mitglieder-Jahresbeitrag ausfällt.

c) Höhe der Mitgliedsbeiträge,

d) Satzungsänderungen,

e) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person aus. Juristische Personen üben ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.

**§ 9 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Auf Erstattungen nach (1) für Aufwendungen wird derzeit bis zu einer anderen Beschlussfassung verzichtet.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Auf Erstattungen nach (1) für Aufwendungen wird derzeit bis zu einer anderen Beschlussfassung verzichtet.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Auf Erstattungen nach (1) für Aufwendungen wird derzeit bis zu einer anderen Beschlussfassung verzichtet.

**§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Gesamtschule Emsland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt mit der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017

Geänderte Fassung vom 14.09.2017 zur Vereinseintragung.

Lingen, 28.09.2017 ............................................................

 (Ort) (Datum) (Unterschrift des Vorsitzenden)

Für die Richtigkeit: Name: Unterschrift

**Vorstandsmitglieder:**

Vorsitzender: ......Martin Weber................... ........................................................

Stellvtr. Vorsitzender: .....Clemens Vollmer............... ........................................................

**Erweiterter Vorstand:**

Geschäftsführer: .....Robert Herrmann............... ........................................................

Kassenführer: .....Dr. D. Beckmann ............... ........................................................

Schriftführer: .....N. Troué.. ........................... ........................................................

Beisitzer 1: .....Michael Schupe.................. ........................................................

Beisitzer 2: ......B. Beckmann...................... ........................................................

Beisitzer 3: .....Elke Weber........................ ........................................................